

Wie es kam, dass der Kanton Freiburg über die Bundesverfassung von 1848 nicht abstimmen konnte

Autor(en): **Felder, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **35 (1948)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie es kam, daß der Kanton Freiburg über die Bundesverfassung von 1848 nicht abstimmen konnte

In jedem Geschichtslehrbuch lesen wir, daß die Bundesverfassung von 1848 von 15½ Ständen mit einer Bevölkerungszahl von 1 897 887 angenommen und von 6½ Ständen mit 292 371 Einwohnern verworfen wurde. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß das Freiburger Volk über diese Verfassung nicht abstimmen konnte.

Der Fünfeznerbund hatte die Wiedereinführung der Familienrechte nicht eindeutig verboten. Freiburg gab sich im Jahre 1814 eine aristokratische Verfassung, die aber am 2. Dezember 1830, dem sogenannten »Stecklitag«, abgeschafft wurde. Eine konstituierende Versammlung schuf in der Zeit vom 7.—24. Januar eine neue Staatsverfassung. Diese huldigte dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie und war auf dem System der indirekten Wahl aufgebaut. Der große Rat bestand aus den Abgeordneten der 13 Bezirke und zählte 86 Abgeordnete. Diese Verfassung stand in Kraft, als die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis am 11. Dezember 1845 miteinander ein Schutzbündnis schlossen, durch welches sie sich gegenseitig verpflichteten, »den Angriff gemäß Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren«. Dieses Bündnis blieb einige Zeit geheim; es kam erst durch die Beratungen des freiburgischen Großen Rates aus. Die an die Sonderbundskonferenz gesandten freiburgischen Abgeordneten hatten die Mitunterzeichner des Sonderbundes dahin unterrichtet, daß dieser Bündnisvertrag zuerst dem Großen Rate ihres Kantons zur Genehmigung vorgelegt werden müsse. Die Großratsverhandlungen darüber geschahen am 9. Brachmonat 1846. Dadurch gelangten die andern Orte zur Kenntnis des Sonderbundes. Von da an

war der Sonderbund Gegenstand langer Beratungen in der Tagsatzung; bekanntlich endeten die Beratungen mit dem Begehren um Aufhebung desselben, wogegen sich die Beteiligten sträubten, was zum Sonderbundskriege führte. Das Jahr 1847 war für Freiburg sehr bewegt. Am 1. Januar desselben Jahres war Bern Vorort geworden und der Berner Regierungspräsident war zugleich Präsident des Vorortes und des eidgenössischen Kriegsrates. »Was wird Bern tun?« fragten beide Parteien im eidgenössischen Lager, die eine voller Hoffnungen und die andere voller Befürchtungen. Am 5. Januar zeigte Bern die Übernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung den Ständen unter der beruhigenden Zusicherung an: »Wir werden es uns zur Pflicht machen, den bundesgemäßen Rechtszustand, den Landfrieden und die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft zu erhalten und das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Beziehung zu fördern.« Aber die Freiburger Radikalen spürten Morgenwind; sie verletzten die Verfassung in revolutionärer Weise. Von Murten, Greyerz, Bulle und Stäffis am See brachen in der Nacht vom 6./7. Januar bewaffnete Freischaren auf, um die konservative Regierung mit Gewalt zu stürzen. Das Unternehmen mißlang. Bern, unser Nachbarkanton und eidgenössischer Vorort, hatte sich in dieser Sache nicht sehr korrekt verhalten. Unbewaffnete Reisende und alle Fuhrwerke (auch mit Waffen) konnten unkontrolliert die Grenze nach Freiburg überschreiten.

Die rasche Kapitulation der Freiburger im Sonderbundskrieg ist leicht zu verstehen, wenn man weiß, daß ihr Anführer, Oberst de Maillardo, nur über 5115 Mann und 30 Kanonen verfügte, während der Gegner eine vierfache Übermacht zum Einsatz bereitstellte. Die Überlegenheit der eidgenössischen Truppen an Mannschaft und Kriegsmaterial, die isolierte Stellung des Kantons, das Ausbleiben von Ent-

lastungsoffensiven aus dem Wallis und von Luzern bewogen die Regierung, um unnützes Blutvergießen zu vermeiden, einen Kapitulationsvertrag abzuschließen. Leider tat sie dies ohne Befragen ihres obersten Truppenführers, was bei den Soldaten großes Mißtrauen und Unzufriedenheit auslöste. Das am 14. November 1847 in Günschen (Belfaux) ausgefertigte Abkommen enthielt sechs Punkte. Darin stand u. a.: »Die eidgenössischen Truppen werden die Sicherheit der Personen und des Eigentums garantieren und die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig unterstützen.« In seinem ersten Tagesbefehl an die eidgenössischen Truppen hatte General Dufour übrigens auch jede Beleidigung und üble Behandlung der Gegner verboten.

Die eidgenössischen Versprechen bei der Kapitulation wurden nicht gehalten. Oberst Rilliet zog mit 14 000—15 000 statt mit nur 4000—5000 Mann in die Stadt ein, wie ihm General Dufour befohlen hatte. Die Bewohner, besonders aber die Jesuiten, die Ligorianer und Franziskaner litten unter Raub und Plünderungen. Kaplan Duc von Übewil wurde erschossen. Oberst Rilliet berichtete an General Dufour: »Bedeutende Unruhen haben stattgefunden«; und General Dufour schrieb in seinem Bericht: »Ich glaube nicht, daß eine verlorene Schlacht uns mehr Unheil gebracht hätte.« Das alles war kein guter Boden, eidgenössischen Sinn bei den Freiburgern zu wecken.

Mit dem 15. November 1847 beginnt für die Freiburger eine neue Zeitepoche. General Dufour hatte der Regierung, mit der er die Kapitulation abschloß, den Rat erteilt, sofort den Großen Rat einzuberufen, um ihre Gewalt in dessen Hände zu legen. Das wollte sie auch tun, und nachdem sie vergeblich versucht hatte, ihre Kompetenzen an eine Kommission zu übertragen, versammelte sie sich sofort wieder. Es wurde vorerst ein Aufruf an das Volk be-

schlossen, um dieses zu beruhigen, denn es glaubte sich verraten. Ferner wurden Maßnahmen getroffen, um die Lebensmittelbeschaffung für die eidgenössischen Truppen zu sichern. Noch war aber diese erste Sitzung nicht beendet, brach die Revolution aus, die von den eidgenössischen Truppen nicht verhindert wurde und für die Oberst Rilliet eine große Verantwortung trägt.

Vor der Staatskanzlei gab es einen Zusammenlauf von Bürgern und eidgenössischen Soldaten; die Menge drang in die Staatskanzlei ein; die Regierungsräte zogen sich zurück, dankten aber nicht ab. Im Theatersaal versammelten sich hierauf 200 bis 250 Personen; sie setzten im Namen des Volkes eine neue, provisorische Regierung ein und erklärten auch den Großen Rat als aufgelöst. Am andern Tage, als die eidgenössischen Repräsentanten erschienen, änderten sie an der Revolutionstat nichts. Wessen Geistes die neue Regierung war, kann man aus ihrem Beschluß vom 10. November ersehen, durch welchen sie die Jesuiten, die Ligorianer, die Marianisten, die Schwestern vom hl. Josef und hl. Vinzenz von Paul u. a. m. auswies.

Am 10. Dezember 1847 erfolgte die Wahl des Großen Rates; sie erfolgte unter dem Druck der Besetzungstruppen und der provisorischen Regierung. Die Wahl wurde durch Handerheben vorgenommen. Fast überall siegten die Radikalen; »nur im Sensebezirk haben die Gottesherrscher 7 bis 8 Mandate zu ihren Gunsten erhalten«, berichtete man nach Bern.

Sofort begann auch die Schaffung der neuen Staatsverfassung. Sie war das Werk der freisinnigen Partei und wurde am 4. März 1848 im Amtsblatt veröffentlicht. Am 8. März zeigte der Große Rat dem Volke in einer Proklamation das Zustandekommen der neuen Verfassung an. Zugleich wurde bekanntgemacht, daß die Verfassung dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet werde. Hätte man diese

Verfassung dem Volke vorgelegt, wie es der Grundsatz der Demokratie verlangt, wäre sie sicher verworfen worden. Die Radikalen entschuldigten sich mit der Bemerkung, das Volk sei zur Abstimmung nicht reif; es müsse zuerst erzogen werden. Die radikale Regierung war durchaus antiklerikal. Sie beschränkte die bischöfliche Handlungsfreiheit, ließ Bischof Marilley gefangennehmen und ins Schloß Chillon verbringen und setzte ihn eigenmächtig ab.

An den Vorarbeiten zur neuen Bundesverfassung nahmen die freiburgischen Abgeordneten vorerst nicht teil; sie handelten hier gleich wie die übrigen Sonderbundskantone. Nach dem Sonderbundskriege delegierte aber die radikale Regierung Abgeordnete an die Sitzungen der Revisionskommission vom 17. Februar bis 8. April und dann an die Tagsatzung vom 15. Mai bis 17. Juni 1848. Die Freiburger Gesandten wurden ausdrücklich beauftragt, die vollständige Zentralisation des Unterrichts, der militärischen Bewaffnung und Verwaltung, der Zölle, der Fabrikation und des Verkaufs von Pulver und der Verwaltung des Postwesens zu verlangen. Auch sollten sie die Aufhebung der Nuntiatur, das Verbot zur Einführung neuer Orden, die Garantie der gemischten Ehen beantragen und gegen die Schaffung des Ständerrates stimmen.

Der von der Tagsatzung ausgearbeitete Entwurf wurde den Ständen mit der Aufforderung zugestellt, ihre Entscheidung bis zum 1. September 1848 zu treffen. Im Verlaufe des Monats August fand die Abstimmung in allen Kantonen — mit Ausnahme von Freiburg — statt. Das Freiburger Volk konnte also über die neue Bundesverfassung von 1848 gar nicht abstimmen. Eine Zusammenfassung der Beschlüsse der Freiburger Behörden über diese Angelegenheit gibt folgendes Bild:

12. Juli 1848: Die Freiburger Gesandtschaft erstattet dem Staatsrat Bericht über

die fünfte Sitzung der Tagsatzung. Sie beantragt, dem Kanton die einstimmige Annahme der neuen Bundesverfassung durch die Tagsatzung bekanntzugeben und dieses glückliche Ereignis mit einer Salve von 22 Kanonenschüssen zu begrüßen. Der Gesandtschaft wurde der Dank abgestattet, ihr Antrag zum Beschluß erhoben und zugleich beschlossen, dem Volke in einem Rundschreiben die neue Verfassung zu erklären.

22. Juli 1848: Die Finanzdirektion wurde beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der neuen Bundesverfassung auf unsern Kanton zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

24. Juli 1848: Die Finanzdirektion erstattet dem Staatsrat einen 20 Seiten umfassenden Bericht über die finanziellen Auswirkungen der neuen Bundesverfassung, wie sie aus den Beratungen der Tagsatzung hervorging. Darin heißt es u. a.: »Die am ersten Projekt angebrachten Änderungen sind nicht von so großer Bedeutung, daß sie die Endentscheidung des Standes Freiburg wesentlich beeinflussen könnten. Der Einfluss auf die Finanzen des Kantons wegen des Wegfalles der Zölle, Weg- und Brückengelder wurde eingehend studiert. Die Frage der Vereinheitlichung der Post, des Geldes, der Maße und Gewichte und des Pulverregals findet Beachtung. Die neue Bundesverfassung ist nicht so, daß man einige Punkte nicht kritisieren könnte. Aber es handelt sich hier darum, sie als Ganzes anzunehmen, denn dazu sind die Stände aufgerufen. Die finanziellen Nachteile sind nicht so groß, daß der Staatsrat ihre Verwerfung beantragen könnte.« Gestützt auf diesen Bericht beschloß der Staatsrat:

- a) Es ist dem Großen Rat zu beantragen, die neue Verfassung anzunehmen ;
- b) die Abstimmung im Namen des Volkes vorzunehmen.

24./25. Juli 1848: Bei der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage verlangte der konservative Abgeordnete Page, nach der Abstimmung durch den Großen Rat sei die Bundesverfassung auch dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten.

Nach einer langen Diskussion erfolgte die Abstimmung:

- a) Die Bundesverfassung wurde mit 51 gegen 6 Stimmen angenommen.
- b) Der Antrag des Staatsrates, daß die Bundesverfassung nicht zur Volksabstimmung kommen solle, sondern daß der Große Rat im Namen des Volkes sich definitiv ausgesprochen habe, erhielt 41 Stimmen. Auf den Antrag Page entfielen 15 Stimmen.

25. August 1848: Schon am Abstimmungstage meldete die Regierung diesen Großenratsbeschuß nach Bern. In der Meldung heißt es u. a.: »In der heutigen Sitzung hat sich der Große Rat mit der neuen Bundesverfassung befaßt, welche wir ihm zur Annahme vorgelegt haben. Mit Vergnügen können wir Ihnen mitteilen, daß sie durch eine große Mehrheit der freiburgischen Volksvertreter angenommen wurde. Die neue Bundesverfassung ist ein Werk, das aus der Schweiz eine Nation macht, einig im Innern und stark gegen die Begehrlichkeiten der Mächte, welche der Fünfzehnerbund nur zu oft begünstigt hatte. Im Schoße des Großen Rates haben sich Stimmen erhoben, um die Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten; Großräte, mitgerissen vom Beispiel der andern Kantone, haben gewünscht, dem Volke diesen Beweis des Vertrauens entgegenzubringen; viele andere wären diesem Beispiel gefolgt, wenn sie nicht gewußt hätten, daß Kräfte am Werk sind, die das gegenwärtige System hassen und das Volk aufrufen wollen, um der neuen Bundesverfassung eine schändliche Verwerfung zu bereiten. In zwei, drei Monaten, sehr geehrte Herren, kommt man

nicht dazu, ein Volk zu ändern, das lange Zeit der Finsternis des Ultramontanismus ausgeliefert war. Deswegen haben wir gezögert, das aufs Spiel zu setzen, was den Bund so viel Opfer gekostet und wofür Schweizerblut geflossen ist. Getreu dem Eid, welchen sie auf die Bundesverfassung leisteten, haben die Vertreter des Freiburgervolkes in seinem Namen und in Übereinstimmung mit der ihnen übertragenen Gewalt die Bundesverfassung angenommen. Indem sie so handelten, haben sie die Überzeugung, dem Volke den Beweis der Treue zu ihrer Aufgabe gegeben zu haben, welchem Gedanken sie auch ihre persönliche Meinung unterordneten.«

Die Tagsatzung muß sich bei der Erhaltung des freiburgischen Abstimmungsergebnisses sicher einige Gewalt angetan haben. Sie zählte Freiburg zu den annehmenden Ständen — und am 12. September 1848 erklärte sie feierlich den neuen Bund als »Grundgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft«.

»Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euren Glauben, für Eure Religion. Wir geben Euch aber die feierliche Zusicherung, daß jede Absicht, diese Eure teuersten Güter zu gefährden, fern von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligtum unangetastet bleiben. Der eidgenössische Bund will keine Bedrückung, keinen Umsturz der bestehenden Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion«, so lautete die Proklamation, die nach dem Sonderbundskriege in Freiburg angeschlagen wurde. —

Heute, wo wir die 100 verflossenen Jahre überblicken können, dürfen wir getrost feststellen, daß es der Großteil der Eidgenossen mit seinem Versprechen ernst genommen hat. Wohl haben die Katho-

liken noch unerfüllte Forderungen, wohl waren und sind vereinzelt Entgleisungen zu verbuchen, doch sind die Grundfesten des Bundes unerschüttert geblieben.

Der Ständerat, der Repräsentant des Föderalismus und das Mittelglied zwischen beiden zentralen Gewalten (Bundesrat und Nationalrat), ist nicht aufgerieben worden, wie es vor 100 Jahren befürchtet worden ist.

Der Artikel 6 der Bundesverfassung, dessen Wert nur zu häufig unterschätzt wird, gereichte den konservativen Freibürgern schon bald nach der Annahme zum Nutzen. Dieser Artikel verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt die Gewährleistung, insofern

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt.

Wie erinnerlich, wurde die Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom Jahre 1848 dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt. Schon im Jahre 1850 hatte sich die Bundesversammlung mit einem Rekurs freiburgischer Bürger zu befassen, worin diese, gestützt auf Art. 6 der Bundesverfassung, verlangten, die freiburgische Staatsverfassung müsse zur Gültigkeit dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Rekurs wurde abgewiesen mit der Begründung, die freiburgische Kantonsverfassung sei schon vor der Bundesverfassung in Kraft gewesen. Die Juristen könnten die Frage beantworten, wie hier das Recht gehandhabt wurde. Aber die freiburgischen konservativen Bürger gaben sich nicht zufrieden. Am 24. Mai 1852 versammelten sich 15 000—18 000 Mann zum

berühmt gewordenen Posieux-Tag. Wenn auch die Bundesversammlung dem Gesuch der Versammlung von Posieux um Durchführung geheimer Wahlen keine sofortige Folge gab, zeigte sich der Erfolg der politischen Arbeit recht bald. Nachdem die radikale Bastion des Kantons Freiburg in den Nationalratswahlen vom 29. November 1854 bedenklich erschüttert worden war, bereiteten ihr die Großratswahlen vom 7. Dezember 1856 ein unmißdeutbares Ende. Es wurden 64 konservative und 3 gemäßigte radikale Abgeordnete gewählt; der Rat ergänzte sich selbst durch 10 Konservative auf die gesetzliche Zahl von 77 Großräten. Schon am 10. Januar 1857 beschloß der neue Große Rat die Revision der Kantonsverfassung, und das Volk gab ihr am 24. Mai desselben Jahres mit 14 355 Ja gegen 1262 Nein seine Zustimmung. In kluger Besonnenheit hatten es die Freiburger Bürger verstanden, die Rechte und Freiheiten, die ihnen die neue Bundesverfassung gab, auszuwerten, weshalb auch sie ihre Vorteile rasch erkannten und womit ihr eidgenössischer Sinn gewaltig gehoben wurde.

Der neue Bundesstaat hat sich für Freiburg bald wohltätig ausgewirkt. Die Aufhebung der Inlandszölle, der Weg- und Brückengelder förderte Handel und Verkehr. Das Münzwesen trug ebenfalls ein Wesentliches dazu bei; denn die alten Zahlungsmittel — es gab im Kanton Freiburg deren 36 — bildeten überall einen Hemmschuh. Im Kanton gab es vor der Vereinheitlichung besondere Maße und Gewichte in Freiburg, Montagny, Romont, Bulle, Châtel, Rue, Stäffis, Greyerz, Murten, und dazu waren noch Berner Maße gebräuchlich.

So blicken denn auch die Freiburger mit dankbarer und anerkennender Gesinnung auf den neuen Bundesstaat, der Freiheit, Frieden und Fortschritt während 100 Jahren gesichert hat.

Düdingen.

Emil Felder.